

Mittwoch, 23. Oktober 2002

P5_TA(2002)0498

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Selbständige *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Selbständige (KOM(2002) 166 – C5-0235/2002 – 2002/0079(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 166),
 - vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0235/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0326/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1
Erwägung – 1 (neu)

(– 1) In Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist niedergelegt, dass: „jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen“ hat, wobei dieses Recht als Konkretisierung des Grundrechts auf Schutz und Würde für alle Arbeitnehmer gilt, ungeachtet ihrer Rechtsstellung.

Abänderung 2
Erwägung 3

(3) Die Sozialpartner legen großen Wert auf den Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung der Sicherheit der Selbständigen, und fast alle haben sich für eine Gemeinschaftsmaß-

(3) Die Sozialpartner legen großen Wert auf den Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung der Sicherheit der Selbständigen **sowie derjenigen, die mit Selbständigen arbeiten**, und

Mittwoch, 23. Oktober 2002

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

nahme in Form einer Empfehlung des Rates ausgesprochen, bei der die Hochrisiko-Bereiche und insbesondere Maßnahmen der Information und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung sowie angemessene Schulungsmaßnahmen und eine geeignete Gesundheitsberichterstattung im Vordergrund stehen.

fast alle haben sich für eine Gemeinschaftsmaßnahme in Form einer Empfehlung des Rates ausgesprochen, bei der die Hochrisiko-Bereiche und insbesondere Maßnahmen der Information und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung sowie angemessene Schulungsmaßnahmen und eine geeignete Gesundheitsberichterstattung im Vordergrund stehen.

Abänderung 3

Erwägung 5a (neu)

(5a) Selbständige können durch ihre Tätigkeiten die Sicherheit und Gesundheit anderer Arbeitnehmer oder sonstiger Personen gefährden.

Abänderung 4

Erwägung 9a (neu)

(9a) Die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz⁽¹⁾ sieht die Ausweitung einiger einschlägiger Bestimmungen der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽²⁾ und der Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽³⁾ auf Selbständige und Arbeitgeber vor, wenn sie selbst eine berufliche Tätigkeit ausüben.

Eine ähnliche Ausweitung der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheit sollte in all den Fällen vorgesehen werden, in denen die auf unselbständige Arbeitnehmer anwendbaren Vorschriften unmittelbar auf Selbständige anzuwenden sind, die innerhalb des Tätigkeitsbereichs oder der Struktur eines Unternehmens tätig werden, das abhängige Arbeitnehmer beschäftigt und Selbständige ohne arbeitsvertragliche Bindung legal tätig werden lässt.

⁽¹⁾ ABL L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

⁽²⁾ ABL L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽³⁾ ABL L 393 vom 30.12.1989, S. 18.

Abänderung 5

Erwägung 9b (neu)

(9b) Diese Empfehlung umfasst alle Selbständigen, wobei es keine Rolle spielt, ob sie ihre Erwerbstätigkeit allein oder zusammen mit Angestellten im eigenen oder in einem anderen Unternehmen ausüben.

Mittwoch, 23. Oktober 2002

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 6

Erwägung 12

(12) Die in dieser Empfehlung vorgegebenen Zielsetzungen im Hinblick auf den Arbeitsschutz beeinträchtigen nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die konkreten Modalitäten der Anwendung ihrer Rechtsvorschriften auf Selbständige festzulegen.

(12) Die in dieser Empfehlung vorgegebenen Zielsetzungen im Hinblick auf den Arbeitsschutz beeinträchtigen nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die konkreten Modalitäten der Anwendung ihrer Rechtsvorschriften auf Selbständige festzulegen, **und zwar mit dem Ziel, Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen für Arbeitnehmer und Selbständige in Einklang zu bringen und für alle bessere Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen zu erreichen.**

Abänderung 7

Erwägung 14a (neu)

(14a) Sofern die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen sich binnen vier Jahren nach der Annahme dieser Empfehlung nicht als wirksam erweisen, sollte die Kommission Vorschläge für verbindliche Maßnahmen vorlegen, um zu gewährleisten, dass die bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit uneingeschränkt für Selbständige gelten.

Abänderung 8

Empfehlung 1

1) im Rahmen ihrer Politik zur Verhütung von Risiken und Unfällen am Arbeitsplatz das Recht der Selbständigen, ihre Sicherheit und Gesundheit genauso zu schützen wie Arbeitnehmer, ebenso anzuerkennen wie die Pflichten, die ihnen in diesem Bereich obliegen;

1) im Rahmen ihrer Politik zur Verhütung von Risiken und Unfällen am Arbeitsplatz das Recht der Selbständigen, ihre Sicherheit und Gesundheit genauso zu schützen wie Arbeitnehmer, ebenso anzuerkennen wie die Pflichten, die ihnen in diesem Bereich obliegen; **sowie die Pflicht von Arbeitgebern und auftraggebenden Unternehmen anzuerkennen, die für Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen auch auf Selbständige anzuwenden, die sie legal beschäftigen;**

Abänderung 9

Empfehlung 2

2) für die Anerkennung dieses Rechts und dieser Pflichten in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Sorge zu tragen und dabei in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten insbesondere die Einbeziehung Selbständiger in den Geltungsbereich ihrer Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bzw. die Annahme spezifischer Vorschriften für diesen Personenkreis vorzusehen;

2) für die Anerkennung **und Umsetzung** dieses Rechts und dieser Pflichten in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Sorge zu tragen und dabei in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten insbesondere die **volle** Einbeziehung Selbständiger in den Geltungsbereich **all** ihrer Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bzw. die Annahme spezifischer Vorschriften für diesen Personenkreis vorzusehen, **und zwar mit dem Ziel, die Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern und Selbständigen anzugleichen;**

Abänderung 10

Empfehlung 3

3) gegebenenfalls diese Rechtsvorschriften der besonderen Situation der Selbständigen anzupassen;

3) gegebenenfalls diese Rechtsvorschriften der besonderen Situation der Selbständigen anzupassen, **wobei insbeson-**

Mittwoch, 23. Oktober 2002

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

dere dafür zu sorgen ist, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit Gegenstand wirksamer Bestimmungen sind, dass die Pflichten für die Selbständigen wie die Auftraggeber festgelegt werden und die Sicherheitsbestimmungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Arbeitsmitteln oder Stoffen eingehalten werden und die Selbständigen auch auf die Gefahren und Empfehlungen für die Verwendung hingewiesen werden;

Abänderung 11

Empfehlung 4

- 4) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist, dass Selbständige bei zu diesem Zweck bestimmten Diensten und/oder Einrichtungen zweckdienliche Informationen und Ratschläge über die Verhütung von berufsbedingten Risiken für Gesundheit und Sicherheit erhalten können; diese Maßnahmen müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Selbständigen abgestimmt sein und es ihnen ermöglichen, die mit ihrer Arbeit möglicherweise verbundenen Risiken zu beherrschen;
- 4) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist, dass Selbständige bei zu diesem Zweck bestimmten Diensten und/oder Einrichtungen zweckdienliche Informationen und Ratschläge über die Verhütung von berufsbedingten Risiken für Gesundheit und Sicherheit erhalten können; diese Maßnahmen müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Selbständigen abgestimmt sein und es ihnen ermöglichen, die mit ihrer Arbeit möglicherweise verbundenen Risiken zu beherrschen; **zu diesem Zweck ist unter anderem in nationalen Informationskampagnen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz auf die spezifischen Risiken der einzelnen Branchen, in denen die Zahl der Selbständigen sehr hoch ist, hinzuweisen;**

Abänderung 13

Empfehlung 6a (neu)

- 6a) Erwägungen zur Gesundheit und Sicherheit von Selbständigen in die nationalen Beschäftigungsprogramme aufzunehmen und auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten bzw. der Erfahrungen auf der Ebene der Gemeinschaft angemessene und vergleichbare Indikatoren zu entwickeln, wie Angaben zur Unfallhäufigkeit von Selbständigen, und zwar aufgeschlüsselt nach Branche und Geschlecht, Altersgruppen und sonstigen sozialen Gegebenheiten;**

Abänderung 14

Empfehlung 7

- 7) in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Gesundheit von Selbständigen in einer den Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz angemessenen Weise überwacht wird;
- 7) in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Gesundheit von Selbständigen in einer den Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz **und vorrangig den spezifischen Risiken** angemessenen Weise überwacht wird, **wobei die Ergebnisse dieser Überwachung bei der Risikobewertung und der Planung präventiver Maßnahmen zu berücksichtigen sind, und zwar sowohl auf der Ebene der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz bzw. der sozialen Sicherheit als auch auf der Ebene von branchenspezifischen oder betrieblichen Maßnahmen, insbesondere wenn der Einsatz von Selbständigen relativ regelmäßig und vorhersehbar erfolgt;**

Mittwoch, 23. Oktober 2002

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 15
Empfehlung 10

10) vier Jahre nach der Annahme der vorliegenden Empfehlung die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchführung dieser Empfehlung getroffen wurden, und die Kommission zu unterrichten;

10) vier Jahre nach der Annahme der vorliegenden Empfehlung die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchführung dieser Empfehlung getroffen wurden, und die Kommission zu unterrichten; ***erweisen sich die getroffenen Maßnahmen nach Ablauf dieses vierjährigen Zeitraums als unwirksam, legt die Kommission Vorschläge für verbindliche Maßnahmen vor, um zu gewährleisten, dass bestehende und künftige Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit uneingeschränkt für Selbständige gelten.***

P5_TA(2002)0499

Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission: Anpassung an den Wandel von Arbeitswelt und Gesellschaft: eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 (KOM(2002) 118 – C5-0261/2002 – 2002/2124(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 118 – C5-0261/2002),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2000 zur sozialpolitischen Agenda,⁽¹⁾
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0310/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ in Artikel 31 Absatz 1 vorsieht, dass „jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen“ hat,
- B. in der Erwägung, dass der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bei der Kommission in den letzten zehn Jahren eine geringere Priorität eingeräumt wurde als zuvor, was in einem drastischen Personalabbau (der Personalbestand beträgt jetzt schätzungsweise lediglich 40 % des Bestands von 1992, was die Laufbahngruppen A und B betrifft) und beispielsweise einer regelrechten Lücke im sechsten Forschungsrahmenprogramm zum Ausdruck kommt,
- C. in der Erwägung, dass diese drastische Verminderung der Ressourcen und Herabsetzung der Priorität im Widerspruch steht zu den Äußerungen der Kommission zur Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit und die Qualität der Arbeit,
- D. in der Erwägung, dass der Beschluss des Europäischen Rats von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, der am 15. und 16. März 2002 in Barcelona ratifiziert wurde und der die entschiedene Förderung einer Wirtschaftsstrategie zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen beinhaltet, auch als Verpflichtung verstanden werden muss, bessere Bedingungen für die Erhaltung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schaffen,
- E. in der Erwägung, dass die Strategie von einem Aktionsplan mit klaren Fristen und finanziellen Verpflichtungen begleitet werden muss,

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 180.

⁽²⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.